

trat frühzeitig in den Orden und erwarb sich in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache vorzügliche Kenntnisse. Die letzte Zeit seiner Studien brachte er in Paris zu. Im J. 1540 lehrte er in sein Vaterland zurück, bekleidete dann das Amt eines Professors und Predigers mit großem Beifalle und wurde nachher zum Büchercensor und Hofprediger ernannt. Als Papst Pius IV. im J. 1561 die Synode von Trient wieder eröffnete, schickte ihn König Sebastian als Theologen dahin ab. Wegen seiner Gelehrsamkeit erlangte Foreiro daselbst bedeutendes Ansehen. Aus einer Rede, welche er in einer Congregation der Theologen bezüglich des heiligen Mehoppers hielt, hat Paul Sarpi in seiner Geschichte des Concils von Trient Veranlassung genommen, Foreiro's Rechtgläubigkeit hinsichtlich dieses Artikels in Zweifel zu ziehen, aber ganz mit Unrecht, wie Pallavicini (Istoria del Conc. di Tronto l. 18, c. 1) nachweist, und wie sich auch daraus ergibt, daß Foreiro nach dem Schlusse des Concils von Papst Pius IV. in die zur Abfassung eines Katechismus und zur Verbesserung des Missale und Breviers aufgestellte Commission berufen und zum Secretär der mit der Vollendung des Index librorum prohibitorum (wogu er die Vorrede lieferte) beauftragten Congregation ernannt wurde. Seit 1566 lebte er wieder in seinem Vaterlande; man wählte ihn zum Prior seines Ordenshauses in Lissabon, nachher zum Provinzial; seit 1571 aber lebte er im Convente zu Almeida einzig den Studien und starb daselbst am 10. Januar 1581. Leider sind seine Schriften nicht alle im Druck erschienen. Sein Werk *Isaias prophetae vetus et nova ex Hebraico versio cum commentario*, Ven. 1563, Antw. 1565, Lond. 1660, wird von Sigis von Siena (Bibl. Sanct.) und Richard Simon (*Histoire critique de l'ancien testament*) sehr gelobt. Seine *Commentaria in omnes libros Prophetarum ac Job, Davidis et Salomonis*, sowie seine *Lucubrationes in evangelia* und das von ihm verfaßte *Lexicon Hebraicum* blieben, obwohl schon zum Drucke vorbereitet, ungedruckt. Von seinen vor den Vätern der Tridentiner Synode gehaltenen Predigten ward die am ersten Sonntag im Advent 1562 gehaltene im folgenden Jahre zu Brigen gedruckt. Foreiro's Erudition und Geschicklichkeit hatte zu Trient solche Anerkennung gefunden, daß man ihm die Beforgung des Lectes der Synodaldecree anvertraute. (Vgl. Quétif et Richard, *Script. Ord. Praed.* II, 261 sq.) [Schöbl.]

Forensen (*forenses*) heißen mit Rücksicht auf den Parochialnegus solche Gutsbesitzer, welche Grundstücke in einer Pfarrei haben, ohne für ihre Person der Pfarrei anzugehören. Sie sind als solche wohl zu unterscheiden von denselben, die nicht nur mit ihren Liegenschaften, sondern auch für ihre Person einer bestimmten Parochie eingepfarrt, also eigentliche Parochianen

sind, aber nur auswärts zu wohnen pflegen (*parochiani alibi degentes*). Die Verbindlichkeit der letzteren zur Leistung aller Parochialabgaben, welche gesetzlich oder herkömmlich auf den im Pfarrbezirk gelegenen Grundstücken lasten, sowie insbesondere die Beitragspflichtigkeit derselben zur baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung der pfarrlichen Cultgebäude ist unbestritten. J. C. Rees (*De possessoribus fundorum inter fines parochiae sitorum, qui alibi domicilium fixerunt, ab obligatione reficiendi aedificia ecclesiastica immunibus*, Lips. 1807) steht mit seiner gegentheiligen Behauptung vereinzelt da; denn der angebliche Grund der Befreiung, weil der parochianus alibi habitans von der Pfarrkirche, in deren Sprengel seine Besitzungen liegen, die Sacramente nicht percipire, könnte in dieser Allgemeinheit nur da gelten, wo durch Landesgesetze die Kirchenbaulast als eine rein persönliche und lediglich durch die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst und den Gebrauch der heiligen Sacramente bedingte Leistung erklärt wäre. Was aber die Forensen betrifft, so ist auch ihre Befreiung von aller Kirchenbaupflicht nicht so unbedingt zu behaupten, wie solche mehrfältig, z. B. von Andr. Flor. Rivinus (*De immunitate Forensium ab onere reficiendi aedificia eccles.*, Vittemberg. 1745), von Joh. Aug. Gerstäcker (*De Forensibus ad paroch. aedes eccl. aedificandas aut reficiendas nec in casu summae necessitatis obligandis*, Erford. 1770) u. A. zunächst mit Verweisung auf das kürzschäftige Recht beansprucht wird. Vielmehr sind auch die Forensen da, wo die Kirchenbaupflicht als Reallast besteht (was nach Landesgesetzen, Statutar und Gewohnheitsrechten zu entscheiden ist), unbedingt zur Concurrenz verbunden, aber auch außerdem nicht von aller Beitragspflichtigkeit loszuzählen, weil sie, wenn auch für ihre Person auswärts eingepfarrt, doch einerseits bezüglich ihrer Präbialsitzungen an den kirchlichen Feldbümungen, Erntegebeten, Segnungen der Feldfrüchte participiren, andererseits ihr zur Bewirthschaftung der Meiereien und Felder verwendetes Dienstpersonal am Gottesdienste der fraglichen Kirche mehr oder weniger theilnehmen lassen und sonach ihrerseits zu einiger Beihilfe rechtlich gehalten sind, wenn gleich die Beitragsquote solcher Forensen im Verhältniß zu den eigentlichen Parochianen billiger Weise ermäßigt werden kann. Gemeinrechtlich sind die Forensen, soweit sich das Besitz- oder Nutzungsrecht ihrer im Umfange der Pfarrei gelegenen Güter von der baubedürftigen Kirche ableitet, nach Verhältniß der gewonnenen Früchte in die erste Klasse der Subsidiarbaupflichtigen (d. h. in die Klasse der Nutznießer am Kirchenvermögen), außerdem aber in die letzte subsidiäre Klasse der Concurrenten (in die der Parochianen, jedoch mit geringeren Ansätzen) einzustellen; demnach hat der Forense an dem Bezirge, welcher sich nach sonstiger Repartition der Gemeinbeum-